

INFORMATION

REZEPTGEBÜHR

Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreiung

Rezeptgebührenrückerstattung

Rezeptgebührenobergrenze



REZEPTGEBÜHR

Beim Bezug eines Medikamentes ist pro Packung eine Rezeptgebühr direkt in der öffentlichen Apotheke oder in der Hausapotheke zu entrichten.

Die Rezeptgebühr beträgt **2021** je Packung **6,50 Euro**.

Die Antragstellung für die Rezeptgebührenbefreiung und Rezeptgebührenrückerstattung kann nur durch die oder den Hauptversicherte/-n selbst erfolgen.

a) Rezeptgebührenbefreiung

- **bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit**

Auf Antrag (Formular) können **2021** folgende Personen von der Rezeptgebühr befreit werden:

- Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

Alleinstehende	EUR 1.000,48
Ehepaare	EUR 1.578,36

- Bei Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, erhöhen sich diese Grenzbeträge:

Alleinstehende	EUR 1.150,55
Ehepaare	EUR 1.815,11

- Alle diese Grenzbeträge erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind

um	EUR 154,37
----	-------------------

Leben mit der bzw. dem Antragsteller/-in Personen im Haushalt, die über ein eigenes Einkommen verfügen, so wird dieses Einkommen ebenfalls berücksichtigt.

Hinweise:

- Das Formular ist auch über unsere Website (www.lkuf.at) erhältlich.
- Wird eine Rezeptgebührenbefreiung bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit erteilt, so gilt diese auch für alle mitversicherten Angehörigen. Für jede Person wird eine Bestätigung über die Rezeptgebührenbefreiung ausgestellt, welche un- aufgefördert der verschreibenden Ärztin oder dem verschreibenden Arzt vorgelegt werden muss.

- **bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten**

Versicherte mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit können anhand eines **formlosen Antrages** für Medikamente, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzeigepflichtigen Krankheit notwendig sind, von der Rezeptgebühr befreit werden. Dem Antrag ist eine ärztlich bestätigte Medikamentenaufstellung beizulegen.

Nach Überprüfung und Beurteilung durch unsere Konsiliarärztin oder unseren Konsiliararzt erhalten Sie eine Bestätigung über die Rezeptgebührenbefreiung für die mit der anzeigepflichtigen Krankheit in ursächlichem Zusammenhang notwendigen Medikamente. Diese Bestätigung ist der verschreibenden Ärztin oder dem verschreibenden Arzt un- aufgefördert vorzulegen.

- **bei Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze**

Zur Entlastung bei hohem Medikamentenbedarf und geringem Einkommen muss jede/-r Versicherte nur solange die Rezeptgebühr zahlen, bis sie bzw. er im laufenden Kalenderjahr einen Betrag von 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht; mindestens jedoch **37 Rezeptgebühren** pro Kalenderjahr.

Antragstellung

Zur Einleitung des Verfahrens auf Rezeptgebührenbefreiung aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze ist vom Mitglied bei der OÖ. LKUF vorzulegen:

- formloser Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze
- Originalrechnungen über die bereits entrichteten Rezeptgebühren
- Einkommensnachweis
 - bei Pensionist/-innen: Vorlage des aktuellen Lohnzettels durch das Mitglied
 - Aktive Lehrpersonen: Einkommensnachweis wird durch die OÖ. LKUF bei der Personalverrechnung des Landes OÖ. angefordert

Ermittlung des Jahresnettoeinkommens

Die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens für die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze erfolgt

- bei Pensionist/-innen aufgrund der aktuellen Nettopension
- bei aktiven Lehrpersonen aufgrund des von der Personalverrechnung des Landes OÖ. vorgelegten Einkommensnachweises

Stand:
Jänner 2021/Soj



OÖ. LKUF
Leonfeldner Straße 11
Postfach 200
4041 Linz
Tel.: (0732) 66 82 21
Fax: (0732) 66 82 21-89

Website:
www.lkuf.at
Onlineportal:
www.mylkuf.at
E-Mail:
kundenservice@lkuf.at

Öffnungszeiten
Kundenservice:
Montag bis Donnerstag:
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

Mindestanzahl der Rezeptgebühren

Jede/-r Versicherte hat mindestens 37 Rezeptgebühren pro Jahr zu bezahlen. Rezeptgebühren, die von der bzw. dem Versicherten für mitversicherte Angehörige bezahlt wurden, werden für die Errechnung der 2%-Obergrenze miteinberechnet.

Gutschriften

Kommt es dazu, dass die bzw. der Versicherte noch Rezeptgebühren bezahlt hat, obwohl die Obergrenze bereits erreicht wurde, so werden die zuviel bezahlten Rezeptgebühren der bzw. dem Versicherten rückvergütet.

Hinweise:

- Wird eine Rezeptgebührenbefreiung bei Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze erteilt, so gilt diese auch für alle mitversicherten Angehörigen. Für jede Person wird eine Bestätigung über die Rezeptgebührenbefreiung ausgestellt, welche unaufgefordert der verschreibenden Ärztin oder dem verschreibenden Arzt vorgelegt werden muss.

- Die Rezeptgebührenbefreiung hat jeweils nur für das antragsrelevante Kalenderjahr Gültigkeit.
- Es können nur tatsächlich erbrachte Rezeptgebühren zur Berechnung herangezogen werden. Beträge von Privatkäufen oder Medikamentenkosten unter der Rezeptgebühr fließen nicht in die Berechnung mit ein.

b) Rezeptgebührenrückerstattung

Der Verwaltungsrat der OÖ. LKUF kann in besonderen Notfällen auf Antrag die Rückvergütung von Rezeptgebühren bewilligen bzw. Zuschüsse gewähren (freiwillige Leistung).

Der Antrag ist formlos und hat eine Schilderung des besonderen Notfalles zu enthalten. Dem Antrag sind neben den Originalrechnungen über die entrichteten Rezeptgebühren auch eine Kopie des aktuellen Lohnzettels oder eine Einkommensbestätigung beizulegen.

Bei diesen Informationen handelt es sich um eine Zusammenfassung der wichtigsten Auskünfte aus diesem Bereich.

Grundvoraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der OÖ. LKUF Anspruch besteht.

Sämtliche Informationen erhalten Sie auch online, telefonisch oder persönlich in unserem Kundenservice.